

2024-33

Veröffentlicht am 30.09.2024

Nr. 33/S. 287

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
30.09.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier	288-292
30.09.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier	293-300
30.09.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier	301-306
30.09.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual) im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier	307-316

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier
vom 30.09.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.08.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- (88 SWS) und Wahlpflichtveranstaltungen (24 SWS) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Das Bachelorstudium bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in den Bereichen Finance & Accounting, Wirtschaftsprüfung & Controlling, Steuern & Wirtschaftsprüfung, Management & Marketing, und Digital Transformation. Eine Schwerpunktbildung liegt vor, wenn mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen des Wahlpflichtbereichs laut Anlage 1 mit entsprechend spezifischen Inhalten erbracht wurden. Das Nähere regelt die Regelung zur Schwerpunktbildung der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Betriebswirtschaft (dual).

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs („Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier“) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Studienleistungen

Diese Ordnung enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Pflichtmodule der ersten 3 Semester laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 30.09.2024

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Betriebswirtschaft

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)									
Betriebswirtschaftliche Grundlagen															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5	5
Jahresabschluss			4	5									4	5	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5	5
Finanzierung			4	5									4	5	5
Steuern					4	5							4	5	5
Entscheidung und operatives Management					4	5							4	5	5
Organisation					4	5							4	5	5
Personal							4	5					4	5	5
Marktforschung							4	5					4	5	5
Strategisches Management									4	5			4	5	5
Logistik und Produktion									4	5			4	5	5
Summe	12	15	12	15	12	15	8	10	8	10			52	65	
Ergänzende Grundlagenfächer (empirische und formale Methoden)															
Mathematik	4	5											4	5	5
Wirtschaftsprivatrecht	4	5											4	5	5
Statistik			4	5									4	5	5
Mikroökonomie			4	5									4	5	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5							4	5	5
Data Mining					4	5							4	5	5
Operations Research					4	5							4	5	5
Summe	8	10	8	10	12	15							28	35	
Sprachen															
Sprachmodul aus Sprachkatalog	4	5											4	5	5
Sprachmodul aus Sprachkatalog			4	5									4	5	5
Summe	4	5	4	5									8	10	
Wahlpflichtbereich															
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog							4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog							4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog									4	5			4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog									4	5			4	5	5
Seminar aus Seminarkatalog							4	10					4	10	10
Seminar aus Seminarkatalog									4	10			4	10	10
Summe							12	20	12	20			24	40	
Praktische Studienphase													18	18	18
Abschlussarbeit													12	12	30
Summe ges.		30		30	112	180	198								

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual)
im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier
vom 30.09.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.08.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (dual). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang/den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- (88 SWS) und Wahlpflichtveranstaltungen (24 SWS) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Das Bachelorstudium bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in den Bereichen Finance & Accounting, Wirtschaftsprüfung & Controlling, Steuern & Wirtschaftsprüfung, Management & Marketing, und Digital Transformation. Eine Schwerpunktbildung liegt vor, wenn mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen des Wahlpflichtbereichs laut Anlage 1 mit entsprechend spezifischen Inhalten erbracht wurden. Das Nähere regelt die Regelung zur Schwerpunktbildung der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Betriebswirtschaft (dual).

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs. („Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier“) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die in der Anlage 4 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß der Anlagen 2 und 3 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Diese Ordnung enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Pflichtmodule der ersten 3 Semester laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig, die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 30.09.2024

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

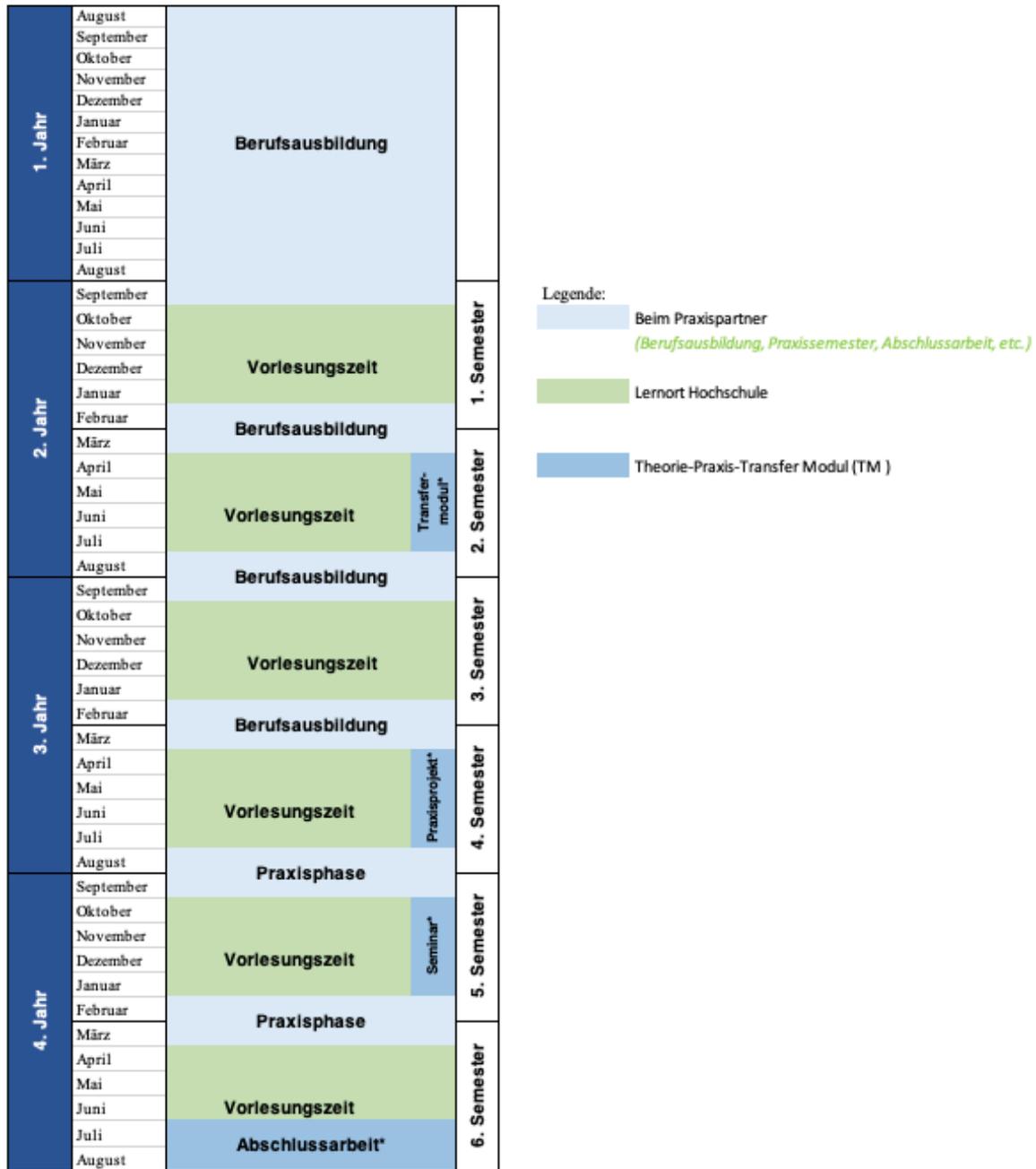
Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Betriebswirtschaft (dual)

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5	5
Jahresabschluss			4	5									4	5	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5	5
Finanzierung			4	5									4	5	5
Steuern					4	5							4	5	5
Entscheidung und operatives Management					4	5							4	5	5
Organisation					4	5							4	5	5
Personal											4	5	4	5	5
Marktforschung											4	5	4	5	5
Strategisches Management									4	5			4	5	5
Logistik und Produktion									4	5			4	5	5
Summe	12	15	12	15	12	15			8	10	8	10	52	65	
Ergänzende Grundlagenfächer (empirische und formale Methoden)															
Mathematik	4	5											4	5	5
Wirtschaftsprivatrecht	4	5											4	5	5
Statistik			4	5									4	5	5
Mikroökonomie			4	5									4	5	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5							4	5	5
Data Mining					4	5							4	5	5
Operations Research					4	5							4	5	5
Summe	8	10	8	10	12	15							28	35	
Transfermodul															
Transfermodul*			4	5									4	5	5
Summe			4	5									4	5	
Sprache															
Sprachmodul aus Sprachkatalog	4	5											4	5	5
Summe	4	5											4	5	
Wahlpflichtbereich															
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog											4	5	4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog											4	5	4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog									4	5			4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Wahlpflichtmodulkatalog									4	5			4	5	5
Seminar aus Seminarkatalog*							4	10					4	10	10
Seminar aus Seminarkatalog									4	10			4	10	10
Summe							4	10	12	20	8	10	24	40	
Praktische Studienphase*									18					18	18
Abschlussarbeit*												12		12	30
Summe ges.		30		30		30		28		30		32	112	180	198

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 6 durchgeführt.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Ablauf im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual), ausbildungsintegriert



Erläuterungen:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte.

Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht.

Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben.

Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Transfermodule sind mit * gekennzeichnet

Anlage 3: Ablauf im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual), praxisintegriert

1. Jahr	September	Praxisphase		1. Semester
	Oktober	Vorlesungszeit		
	November			
	Dezember			
	Januar			
	Februar	Praxisphase		
	März			
	April	Vorlesungszeit	Transfer-modul*	2. Semester
Mai				
Juni				
Juli				
August	Praxisphase		3. Semester	
September	Vorlesungszeit			
Oktober				
November				
Dezember				
Januar				
Februar	Praxisphase			
März				
April	Vorlesungszeit	Seminar*	4. Semester	
Mai				
Juni				
Juli				
August	Praxisphase		5. Semester	
September	Vorlesungszeit			
Oktober				
November				
Dezember				
Januar				
Februar	Praxisphase			
März				
April	Vorlesungszeit	Praxis-Projekt*	6. Semester	
Mai				
Juni				
Juli	Abschlussarbeit*			
August				

Legende:

- Beim Praxispartner
(Berufsausbildung, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
- Lernort Hochschule
- Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)

Erläuterungen:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte.

Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht.

Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben.

Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Transfermodule sind mit * gekennzeichnet

Anlage 4: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)
Transfermodul (2. FS / 5 ECTS)	Modul ist ausschließlich für dual Studierende, Näheres regelt das Modulhandbuch
Seminar (4. FS / 10 ECTS)	Nein
Praktische Studienphase (4. FS / 18 ECTS)	Nein
Seminar (5. FS / 10 ECTS)	Nein
Abschlussarbeit (6. FS / 12 ECTS)	Nein

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier
vom 30.09.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.08.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- (96 SWS) und Wahlpflichtveranstaltungen (16 SWS) ist der Anlage 1 bzw. 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Das Bachelorstudium bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in den Bereichen Data Science und Digital Business Management. Eine Schwerpunktbildung liegt vor, wenn mindestens zwei Wahlpflichtfächer und ein Seminar aus Modulen des Wahlpflichtbereichs laut Anlage 1 mit entsprechend spezifischen Inhalten erbracht wurden. Das Nähere regelt die Regelung zur Schwerpunktbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik (dual).

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 bzw. 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs („Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier“) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Studienleistungen

Diese Ordnung enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Pflichtmodule der ersten 3 Semester laut Anlage 1 bzw. 2 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 bzw. 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 bzw. 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 bzw. 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 30.09.2024

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, Start Wintersemester¹

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtveranstaltungen in wirtschaftsbezogenen Fächern															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5	5
Organisation									4	5			4	5	5
Jahresabschluss			4	5									4	5	5
Finanzierung							4	5					4	5	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5	5
Entscheidung und operatives Management									4	5			4	5	5
Logistik und Produktion									4	5			4	5	5
Summe	12	15	8	10			4	5	12	15			36	45	
Pflichtveranstaltungen in Informatik Grundlagenfächern															
Programmierung 1	4	5											4	5	5
Programmierung 2			4	5									4	5	5
Software Engineering					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Einführung in IT 1: Hardware			4	5									4	5	5
Einführung in IT 2: Software			4	5									4	5	5
Formale Grundlagen der Informatik	4	5											4	5	5
Summe	8	10	12	15	8	10							28	35	
Pflichtveranstaltungen in Wirtschaftsinformatik Grundlagenfächern															
Betriebliche Kernsysteme							4	5					4	5	5
Geschäftsprozessmanagement							4	5					4	5	5
Business Intelligence und Analytics					4	5							4	5	5
Informationssysteme					4	5							4	5	5
Informationsmanagement					4	5							4	5	5
Summe					12	15	8	10					20	25	
Pflichtveranstaltungen in ergänzenden Grundlagenfächern (empirische und formale Methoden)															
Mathematik	4	5											4	5	5
Statistik			4	5									4	5	5
Operations Research					4	5							4	5	5
Summe	4	5	4	5	4	5							12	15	
Wahlpflichtbereich															
WI Seminar							4	10					4	10	10
WI Seminar									4	10			4	10	10
WI Wahlpflichtmodul							4	5					4	5	5
WI Wahlpflichtmodul									4	5			4	5	5
Summe							8	15	8	15			16	30	
Praktische Studienphase													18	18	18
Abschlussarbeit													12	12	30
Summe ges.		30		30		30		30		30		30		180	198

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, Start Sommersemester²

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtveranstaltungen in wirtschaftsbezogenen Fächern															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung			4	5									4	5	5
Marketing und Vertrieb			4	5									4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung			4	5									4	5	5
Organisation											4	5	4	5	5
Jahresabschluss					4	5							4	5	5
Finanzierung	4	5											4	5	5
Kalkulation und Kontrolle	4	5											4	5	5
Entscheidung und operatives Management											4	5	4	5	5
Logistik und Produktion											4	5	4	5	5
Summe	8	10	12	15	4	5					12	15	36	45	
Pflichtveranstaltungen in Informatik Grundlagenfächern															
Programmierung 1			4	5									4	5	5
Programmierung 2					4	5							4	5	5
Software Engineering							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Einführung in IT 1: Hardware	4	5											4	5	5
Einführung in IT 2: Software	4	5											4	5	5
Formale Grundlagen der Informatik			4	5									4	5	5
Summe	8	10	8	10	4	5	8	10					28	35	
Pflichtveranstaltungen in Wirtschaftsinformatik Grundlagenfächern															
Betriebliche Kernsysteme	4	5											4	5	5
Geschäftsprozessmanagement					4	5							4	5	5
Business Intelligence und Analytics							4	5					4	5	5
Informationssysteme							4	5					4	5	5
Informationsmanagement							4	5					4	5	5
Summe	4	5			4	5	12	15					20	25	
Pflichtveranstaltungen in ergänzenden Grundlagenfächern (empirische und formale Methoden)															
Mathematik			4	5									4	5	5
Statistik	4	5											4	5	5
Operations Research							4	5					4	5	5
Summe	4	5	4	5			4	5					12	15	
Wahlpflichtbereich															
WI Seminar					4	10							4	10	10
WI Seminar									4	10			4	10	10
WI Wahlpflichtmodul											4	5	4	5	5
WI Wahlpflichtmodul					4	5							4	5	5
Summe					8	15			4	10	4	5	16	30	
Praktische Studienphase										18				18	18
Abschlussarbeit												12		12	30
Summe ges.		30		30		30		30		28		32		180	198

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual)
im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier
vom 30.09.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.08.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (dual). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang/den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- (96 SWS) und Wahlpflichtveranstaltungen (16 SWS) ist der Anlage 1 bzw. 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Das Bachelorstudium bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in den Bereichen Data Science und Digital Business Management. Eine Schwerpunktbildung liegt vor, wenn mindestens zwei Wahlpflichtfächer und ein Seminar aus Modulen des Wahlpflichtbereichs laut Anlage 1 bzw. 2 mit entsprechend spezifischen Inhalten erbracht wurden. Das Nähere regelt die Regelung zur Schwerpunktbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik (dual).

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 bzw. 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs („Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier“) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die in der Anlage 6 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß der Anlagen 3 bis 5 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Diese Ordnung enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Pflichtmodule der ersten 3 Semester laut Anlage 1 bzw. 2 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 bzw. 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 bzw. 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 bzw. 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 30.09.2024

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual), Start Wintersemester¹

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtveranstaltungen in wirtschaftsbezogenen Fächern															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5	5
Organisation									4	5			4	5	5
Jahresabschluss			4	5									4	5	5
Finanzierung											4	5	4	5	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5	5
Entscheidung und operatives Management									4	5			4	5	5
Logistik und Produktion									4	5			4	5	5
Summe	12	15	8	10					12	15	4	5	36	45	
Pflichtveranstaltungen in Informatik Grundlagenfächern															
Programmierung 1	4	5											4	5	5
Programmierung 2*			4	5									4	5	5
Software Engineering					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Einführung in IT 1: Hardware			4	5									4	5	5
Einführung in IT 2: Software			4	5									4	5	5
Formale Grundlagen der Informatik	4	5											4	5	5
Summe	8	10	12	15	8	10							28	35	
Pflichtveranstaltungen in Wirtschaftsinformatik Grundlagenfächern															
Betriebliche Kernsysteme											4	5	4	5	5
Geschäftsprozessmanagement											4	5	4	5	5
Business Intelligence und Analytics*					4	5							4	5	5
Informationssysteme					4	5							4	5	5
Informationsmanagement					4	5							4	5	5
Summe					12	15					8	10	20	25	
Pflichtveranstaltungen in ergänzenden Grundlagenfächern (empirische und formale Methoden)															
Mathematik	4	5											4	5	5
Statistik			4	5									4	5	5
Operations Research					4	5							4	5	5
Summe	4	5	4	5	4	5							12	15	
Wahlpflichtbereich															
WI Seminar*							4	10					4	10	10
WI Seminar*									4	10			4	10	10
WI Wahlpflichtmodul											4	5	4	5	5
WI Wahlpflichtmodul									4	5			4	5	5
Summe							4	10	8	15	4	5	16	30	
Praktische Studienphase*														18	18
Abschlussarbeit*													12	12	30
Summe ges.		30		30		30		28		30		32		180	198

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 6 durchgeführt.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual, nur praxisintegriert), Start Sommersemester²

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtveranstaltungen in wirtschaftsbezogenen Fächern															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung			4	5									4	5	5
Marketing und Vertrieb			4	5									4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung			4	5									4	5	5
Organisation											4	5	4	5	5
Jahresabschluss					4	5							4	5	5
Finanzierung	4	5											4	5	5
Kalkulation und Kontrolle	4	5											4	5	5
Entscheidung und operatives Management											4	5	4	5	5
Logistik und Produktion											4	5	4	5	5
Summe	8	10	12	15	4	5					12	15	36	45	
Pflichtveranstaltungen in Informatik Grundlagenfächern															
Programmierung 1			4	5									4	5	5
Programmierung 2*					4	5							4	5	5
Software Engineering							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Einführung in IT 1: Hardware	4	5											4	5	5
Einführung in IT 2: Software	4	5											4	5	5
Formale Grundlagen der Informatik			4	5									4	5	5
Summe	8	10	8	10	4	5	8	10					28	35	
Pflichtveranstaltungen in Wirtschaftsinformatik Grundlagenfächern															
Betriebliche Kernsysteme	4	5											4	5	5
Geschäftsprozessmanagement					4	5							4	5	5
Business Intelligence und Analytics*							4	5					4	5	5
Informationssysteme							4	5					4	5	5
Informationsmanagement							4	5					4	5	5
Summe	4	5			4	5	12	15					20	25	
Pflichtveranstaltungen in ergänzenden Grundlagenfächern (empirische und formale Methoden)															
Mathematik			4	5									4	5	5
Statistik	4	5											4	5	5
Operations Research							4	5					4	5	5
Summe	4	5	4	5			4	5					12	15	
Wahlpflichtbereich															
WI Seminar*					4	10							4	10	10
WI Seminar*								4	10				4	10	10
WI Wahlpflichtmodul										4	5		4	5	5
WI Wahlpflichtmodul					4	5							4	5	5
Summe					8	15			4	10	4	5	16	30	
Praktische Studienphase*										18				18	18
Abschlussarbeit*											12			12	30
Summe ges.		30		30		30		30		28		32		180	198

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 6 durchgeführt.

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

Anlage 3: Ablauf im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual), ausbildungsintegriert, Start Wintersemester:

1. Jahr	August	Berufsausbildung					
	September						
	Oktober						
	November						
	Dezember						
	Januar						
	Februar						
	März						
	April						
	Mai						
	Juni						
	Juli						
August							
2. Jahr	September	Vorlesungszeit		1. Semester			
	Oktober						
	November						
	Dezember						
	3. Jahr	Januar	Berufsausbildung		1. Semester		
		Februar					
		4. Jahr	März	Vorlesungszeit	Programmierung 2*	2. Semester	
			April				
			Mai				
			Juni				
			5. Jahr	Juli	Berufsausbildung		2. Semester
				August			
6. Jahr				September	Vorlesungszeit	BI and Analytics*	3. Semester
				Oktober			
				November			
				Dezember			
	7. Jahr			Januar	Berufsausbildung		3. Semester
				Februar			
		8. Jahr		März	Vorlesungszeit	WI-Seminar*	4. Semester
				April			
				Mai			
				Juni			
			9. Jahr	Juli	betriebliche Praxis		4. Semester
				August			
10. Jahr				September	Vorlesungszeit	Praxisprojekt*	5. Semester
				Oktober			
				November			
				Dezember			
	11. Jahr			Januar	betriebliche Praxis	WI-Seminar*	5. Semester
				Februar			
		12. Jahr		März	Vorlesungszeit		6. Semester
				April			
				Mai			
				Juni			
			13. Jahr	Juli	Abschlussarbeit*		6. Semester
				August			

Agenda:

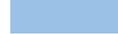
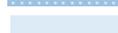
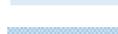
- Beim Praxispartner
(Berufsausbildung, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
- Beim Praxispartner (bei angrenzenden Praxisphasen)
- Lernort Hochschule
- Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)
(Start zum Vorlesungsbeginn & Ende zum Semesterende)

Erläuterungen:
 Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte.
 Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht.
 Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben.
 Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.
 Transfermodule sind mit * gekennzeichnet

Anlage 4: Ablauf im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual), praxisintegriert, Start Wintersemester:

1. Jahr	September	Praxisphase	1. Semester	
	Oktober			
	November	Vorlesungszeit		
	Dezember			
	Januar	Praxisphase		
	Februar			
	März	2. Semester		
	April			Vorlesungszeit
Mai				
Juni	Praxisphase			
Juli				
August	Praxisphase			
2. Jahr	September		Vorlesungszeit	3. Semester
	Oktober			
	November	Praxisphase		
	Dezember			
	Januar	Vorlesungszeit		
	Februar			
	März	4. Semester		
	April		Praxisphase	
Mai				
Juni	Vorlesungszeit			
Juli				
August	Praxisphase			
3. Jahr	September		Vorlesungszeit	5. Semester
	Oktober			
	November	Praxisphase		
	Dezember			
	Januar	Vorlesungszeit		
	Februar			
	März	6. Semester		
	April		Praxisphase	
Mai				
Juni	Vorlesungszeit			
Juli				
August	Abschlussarbeit*			

Agenda:

-  Beim Praxispartner
(Praxisphase, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
-  Beim Praxispartner *(bei angrenzenden Praxisphasen)*
-  Lernort Hochschule
-  Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)
(Start zum Vorlesungsbeginn & Ende zum Semesterende)

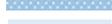
Erläuterungen:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte. Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Transfermodule sind mit * gekennzeichnet

Anlage 5: Ablauf im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (dual), praxisintegriert, Start Sommersemester

1. Jahr	März	Praxisphase		1. Semester
	April	Vorlesungszeit		
	Mai			
	Juni			
	Juli	Praxisphase		
	August			
September				
2. Semester	Oktober	Vorlesungszeit	Programmierung 2* WI-Seminar*	
	November			
	Dezember			
	Januar	Praxisphase		
	Februar			
	März			
3. Semester	April	Vorlesungszeit	BI and Analytics*	
	Mai			
	Juni			
	Juli	Praxisphase		
	August			
	September			
4. Semester	Oktober	Vorlesungszeit	Praxisprojekt* WI-Seminar*	
	November			
	Dezember			
	Januar	Praxisphase		
	Februar			
	März			
5. Semester	April	Vorlesungszeit	Abschlussarbeit*	
	Mai			
	Juni			
	Juli	Praxisphase		
	August			
	September			
6. Semester	Oktober	Vorlesungszeit		
	November			
	Dezember			
	Januar	Praxisphase		
	Februar			
	März			

Agenda:

-  Beim Praxispartner
(Praxisphase, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
-  Beim Praxispartner (bei angrenzenden Praxisphasen)
-  Lernort Hochschule
-  Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)
(Start zum Vorlesungsbeginn & Ende zum Semesterende)

Erläuterungen:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte. Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Transfermodule sind mit * gekennzeichnet

Anlage 6: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)
Programmierung 2 (2. FS / 5 ECTS)	Nein
Business Intelligence und Analytics (3. FS / 5 ECTS)	Nein
WI Seminar (4. FS / 10 ECTS)	Nein
Praktische Studienphase (4. FS / 18 ECTS)	Nein
WI Seminar (5. FS / 10 ECTS)	Nein
Abschlussarbeit (6. FS / 12 ECTS)	Nein